

Öffentlicher Betrauungsakt

des Landkreises Marburg-Biedenkopf,

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg (im Folgenden: Landkreis)

betreffend

die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH,

Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

(im Folgenden: WFG)

auf der Grundlage

des

Beschlusses der EU-Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen

zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der EU-Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union

auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

- Mitteilung -,

der

Mitteilung der EU-Kommission

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die

Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012),

- Rahmen -,

und der

Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten

und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz

innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABI. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

- Transparenzrichtlinie -

PRÄAMBEL

Die Gesellschafter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg-Biedenkopf mbH sind sich der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen bewusst, vor denen unsere Gesellschaft steht. Wir sind der Überzeugung, dass eine am Gemeinwohl orientierte Wirtschaftsförderung der Schlüssel für eine nachhaltige Entwicklung des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist und somit einen unverzichtbaren Bestandteil einer stabilen und erfolgreichen Gesellschaft darstellt. Die Gesellschafter machen sich dabei einen umfassenden Nachhaltigkeitsbegriff zu eigen, der soziale, ökologische, bildungs- sowie regional-politische Zielsetzungen umfasst.

Wir sind bestrebt, unseren Teil zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen, indem wir uns für den Schutz der Umwelt einsetzen. Die Arbeit und die Erfüllung der Aufgaben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wird daher darauf ausgerichtet sein, die Gesellschafter und Geschäftspartner dabei zu unterstützen, einen nachhaltigen und resilienten Wirtschaftsstandort zu entwickeln. Dabei sind wir uns der besonderen Bedeutung des Klimawandels bewusst.

In Kooperation mit lokalen Akteuren sollen im Rahmen der Vernetzungsarbeit die Förderung von Forschung, Innovation und Transfer, die Mitwirkung an der Entwicklung einer leistungsfähigen Infrastruktur, die Stärkung des Bildungsstandortes – insbesondere auch der dualen Ausbildung, die Forcierung der Unternehmensnachfolge sowie die Vernetzung und Unterstützung regionaler Akteure bearbeitet werden.

Zur Erreichung dieser Ziele kooperiert die Wirtschaftsförderungsgesellschaft neben den bereits gewonnenen Gesellschaftern eng mit den regionalen Hochschulen, den regionalen Kreditinstituten, Kammern und Handwerkerschaften. Gleichmaßen wird eine gute Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen Wirtschaftsförderungseinrichtungen gepflegt; insbesondere mit der Regionalmanagement Mittelhessen GmbH und den Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Landes Hessen (HTAI/HA). Zur Stärkung der Gesellschaftsstruktur ist die Gewinnung weiterer Gesellschafter aus dem Kreis der regionalen Akteure möglich.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe, Betrautes Unternehmen

(zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind Landkreise und Kommunen zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Der Landkreis Marburg- Biedenkopf hat sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auf seinem Gebiet im Interesse seiner Einwohnerinnen und Einwohner entschlossen.

-Entwurf-

(2) Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit wurde unter Beteiligung des Landkreises die WFG gegründet. Der Landkreis ist am Stammkapital der WFG von 25.000,00 EUR zu rund 50,5 % beteiligt. Weitere rund 45 % des Stammkapitals werden von dem Landkreis angehörigen Kommunen gehalten und die übrigen 4,5 % von örtlichen Wirtschaftsverbänden (IHK, KH) sowie der örtlichen Sparkasse.

Gegenstand der Gesellschaft mit Sitz in Marburg ist die Wahrnehmung von Aufgaben, die geeignet sind, die Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur im Landkreis Marburg-Biedenkopf durch hierfür geeignete Maßnahmen zu verbessern. Das Aufgabenspektrum der Gesellschaft ergibt sich insbesondere durch die Erfüllung übergeordneter Aufgaben der Wirtschaftsförderung als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge, die von dem Landkreis Marburg-Biedenkopf im Rahmen seiner Förder-, Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO) wahrzunehmen sind. Hierzu gehört die Führung des Regionalmarketings für die der Gesellschaft angeschlossenen Kommunen, die Sicherung und Akquise von Fachkräften, die Gewerbeflächenkommunikation und das Gewerbeflächenmarketing für Kommunen und Unternehmen im Kreisgebiet, das Fördermanagement, die Funktion als Unternehmenslotse, auch im Sinne eines Behördenlotsen. Die Gesellschaft kann dem Gesellschaftszweck entsprechende besondere Dienstleistungen auf Rechnung für die Gesellschafter und Dritte erbringen. Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar die Zwecke des Unternehmens zu fördern. Sie kann branchengleiche oder branchenähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

(3) Der Landkreis betraut die WFG im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den hierin aufgeführten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

(4) Gegenstand der Betrauung ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises. Durch Maßnahmen zur Förderung der einheimischen Wirtschaft zur Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung von Betrieben soll die WFG eine Verbesserung der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur, den Erhalt und die Stärkung der Wertschöpfungsketten in der Region und die finanzielle Stabilität und Ertragskraft im Landkreis bewirken. Der Nutzen dieser Maßnahmen geht dabei über den betriebswirtschaftlichen Nutzen für einzelne Wirtschaftsteilnehmer vor Ort hinaus. Die Maßnahmen dienen insbesondere den Bedürfnissen der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises und sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen.

§ 2

Art der Dienstleistungen, Betrauung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Für die zukunftsfähige Sicherung des Wirtschaftsstandortes Landkreis Marburg-Biedenkopf betraut der Landkreis die WFG mit Wirkung zum 12.05.2023 mit der Erbringung nachstehender DAWI-Leistungen:

- a) Regionalmarketing, wie u.a.
 - die Entwicklung, Steuerung und Förderung regionaler Entwicklungskonzepte,
 - Kommunikationsarbeit und Kommunikationskampagnen,
 - die Stärkung der regionalen Identität und
 - die Schaffung/Verbesserung weicher Standortfaktoren.
- b) Fachkräftesicherung und -akquise für die Unternehmen des Landkreises, durch z.B.
 - Entwicklung, Steuerung und Förderung von Strategien zur Fachkräftesicherung, die u.a. im sozialen Bereich sowie zur Bewältigung der Klimakrise benötigt werden, und
 - von Kampagnen zur Wahrnehmung des Landkreises als attraktiver Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensstandort.
- c) Gewerbeflächenmanagement durch z.B.
 - Erfassung und Vermarktung leerstehender Gewerbeflächen, insbesondere für gemeinwohlorientierte Unternehmen im Kreisgebiet,
 - Identifizierung und Zusammenstellung der Gewerbestandorte in einer Datenbank.
- d) am Gemeinwohl orientiertes Fördermanagement z.B. durch
 - Steuerung kommunaler Förderprojekte,
 - Suche nach geeigneten Förder- und Zuwendungsprogrammen für Ratsuchende,
 - Vermittlung zwischen Fördergebern und -nehmern,
 - Akquise und Steuerung der entsprechenden Mittelverwendungen, sowie
 - Prüfung von Förderkriterien für verschiedene Wirtschafts- und Infrastrukturprogramme nach dem Koordinierungsrahmen zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, insbesondere also die Prüfung,
 - der Fördervoraussetzungen für Umweltschutzinvestitionen,
 - der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur,
 - der Förderung für Maßnahmen der regionalen Daseinsvorsorge, um Standortnachteile im Landkreis auszugleichen, Beschäftigung zu schaffen und um Wachstum und Wohlstand in einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft zu erhöhen.
- e) Tätigkeit als Unternehmenslotse, durch z.B.
 - Vermittlung zwischen Unternehmen und Behörden durch Analyse von Anliegen, Ermittlung der dafür zuständigen Sachbearbeiter und Herstellung eines Kontakts mit diesen.

(2) Diese Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse der WFG können von jeder kreisangehörigen Kommune, jedem Unternehmen und jeder Person diskriminierungsfrei in Anspruch genommen werden.

(3) Änderungen und Erweiterungen der unter Absatz 1 genannten Dienstleistungen haben unter Beachtung der Regelungen dieser Betrauung zu erfolgen und sind nur dann Gegenstand dieser Betrauung, wenn es sich bei diesen Verpflichtungen um DAWI-Leistungen im Sinne des Freistellungsbeschlusses handelt.

(4) Daneben kann die WFG Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Diese Dienstleistungen sind jedoch ausdrücklich nicht von dieser Betrauung umfasst.

§ 3

Betroffenes Gebiet, Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung (zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 und Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Betrauung der WFG umfasst das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

(2) Die Betrauung der WFG beginnt mit dem 12.05.2023 und ist befristet zum 31.12.2032 (10 Jahre).

(3) Soweit die in § 1 Abs.1 dargestellte Aufgabe infolge fortschreitender Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI-Leistungen angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird der Landkreis diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen, beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 4

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der DAWI-Leistungen durch die WFG verbundenen Kosten gewährt der Landkreis Ausgleichszahlungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche vom Landkreis oder aus Mitteln des Landkreises jedweder Art gewährten Vorteile (z.B. Verlustübernahmen, die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen, ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Investitionsdarlehen oder die Übernahme von Ausfallbürgschaften zur Absicherung einer Kontokorrentlinie).

(2) Die Zuwendungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, die WFG in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich und vollständig für die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Gemeinwohlaufgaben verwendet werden.

(3) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Finanz- und Wirtschaftsplan der WFG für das jeweilige Jahr in Verbindung mit § 4 Abs. 6 dieses Betrauungsaktes. Soweit sich die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht unmittelbar aus dem Finanz- und Wirtschaftsplan ergibt, wird diese anderweitig dokumentiert. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis über die jeweilige Art und Höhe der Zuwendung.

(4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der WFG auf Ausgleichsleistungen.

(5) Führen unvorhersehbarer Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI-Leistungen zu höheren nicht gedeckten Kosten bei der WFG, so können auch diese ausgeglichen werden. Unvorhersehbar sind Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt, Rücknahme von Förderzusagen sowie zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanung der WFG nicht absehbare und über den Planansatz hinausgehende, außergewöhnliche Kostensteigerungen. Die WFG hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Landkreis wird dann unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

(6) Die Ausgleichsleistungen des Landkreises gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten (zu berücksichtigende Kosten nach Abzug der zu berücksichtigenden Einnahmen) der WFG abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI-Leistungen anfallenden Kosten der WFG. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die von der WFG mit den DAWI-Leistungen erzielt wurden. Ein Gewinnaufschlag in Form einer angemessenen Rendite darf dabei ausdrücklich nicht erfolgen.

(7) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Art. 2, 3 des Beschlusses der Kommission von 20. Dezember 2011 (K(2011) 9380) sind die Dienstleistungen, mit denen die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Marburg- Biedenkopf GmbH betraut wird, DAWI-Leistungen. Die hierfür von dem Landkreis zu tragenden Ausgleichsleistungen sind deshalb mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch die Europäische Kommission befreit.

(8) Etwaige Fehlbeträge aus sonstigen Dienstleistungen der WFG im Sinne von § 2 Abs. 4 dürfen nicht ausgeglichen werden. Soweit die WFG Tätigkeiten erbringt, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, hat die WFG im Rahmen einer Trennungsrechnung den Nachweis zu erbringen, dass der gewährte Ausgleich nicht zur Finanzierung dieser Tätigkeiten verwendet wurde.

§ 5

Trennungsrechnung

(Zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Wenn die WFG neben den DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 1 sonstige Dienstleistungen im Sinne von § 2 Abs. 4 dieses Betrauungsakts erbringt, ist sie verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des Jahreswirtschaftsplanes eine Planrechnung zu erstellen, in der der Ausgleichsbedarf für die Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und die Nettokosten möglicher sonstiger Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4 jeweils gesondert dargestellt werden. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen dabei nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderung des Art. 5 Abs. 9 Trennungsbeschlusses i. V. m. der Transparenzrichtlinie 2006/111/EG der EU- Kommission zu erfüllen.

(2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Rechnungslegungsgrundsätze (Kostenrechnung) müssen bereits bei Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung des Folgejahres änderbar. Die Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind durch die WFG zu dokumentieren.

(3) Die WFG ist verpflichtet die Trennungsrechnung, soweit eine Solche nach § 5 Abs. 1 notwendig ist, entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 6 Abs. 2 prüfen zu lassen und das Ergebnis dem Landkreis in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6

Vermeidung von Überkompensation

(zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 1 keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht und keine Vorteile für die Erbringung von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4 gewährt werden, führt die WFG gegenüber dem Landkreis jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über

die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses, sowie der ggf. zu erstellenden Trennungsrechnung nach § 5. Der jeweilige geprüfte Jahresabschluss der WFG ist dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird jährlich die Mittelverwendung und die Einhaltung der Anforderungen des Beschlusses 2012/21/EU durch den Abschlussprüfer der WFG geprüft und der konkrete Ausgleichsbedarf für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bestätigt. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet die WFG direkt an den Landkreis.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der WFG prüfen zu lassen.

(4) Eintretene Überkompensationen sind an den Landkreis zurück zu gewähren. In einem solchen Fall wird der Landkreis die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlungen für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10%, kann die WFG diese anstelle der Rückgewährung auch auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 7

Vorhalten von Unterlagen

(zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 8

Verweis auf den Beschluss 2012/21/EU der Kommission

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Der Beschluss 2012/21/EU ist auf den Betrauungsakt für die WFG vollständig anwendbar.

§ 9

Hinweis auf Gremienentscheidung/Grundlagenbeschluss

Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der vorherigen Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien des Landkreis Marburg-Biedenkopf.

§ 10

Umsetzung bei der WFG

Der Vertreter bzw. die Vertreterin des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der WFG wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung mit den Stimmrechten des Landkreises einen Beschluss herbeizuführen, durch den die Einhaltung der Vorschriften dieses Betrauungsakts als Weisung an die Geschäftsführung der WFG erteilt wird.

Marburg, xx.xx.2023

Jens Womelsdorf
Landrat

Marian Zachow
Erster Kreisbeigeordneter